Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die
unteren Ausländerbehörden

über
die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

und

untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 -

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92 –

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Telefon: +49 711 279-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1300-83/11/77
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13. August 2025

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 279-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Geflüchtete aus der Ukraine – Weitere Informationen und Hinweise

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des Durchführungsbeschlusses vom 4. März 2022 bis zum 4. März 2027
- Fünftes Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir teilen Ihnen mit, dass der Europäische Rat mit Durchführungsbeschluss vom 15. Juli 2025 (EU) 2025/1460 den am 4. März 2022 gefassten Durchführungsbeschluss zur Einführung des vorübergehenden Schutzes (EU) 2022/382 – über den 4. März 2026 hinaus – um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert hat. Der Beschluss ist am 24. Juli 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlich worden und tritt gemäß Art. 2 des Beschlusses am 20. Tag nach dieser Veröffentlichung – **mithin am 13. August 2025** – in Kraft.

Wesentliche Neuerung dieses Verlängerungsbeschlusses im Vergleich zu den vorangegangenen Verlängerungen ist die Neufassung von Erwägungsgrund 4. Dort heißt es nun:

„(4) Da eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, sollten Mitgliedstaaten — um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden — Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. Dies stünde im Einklang mit dem

Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache C-753/23 (5), insbesondere mit dessen Randnummer 30.“

Diesen und anderen Änderungen folgend hat das BMI das Ihnen in der Anlage übersandte Fünfte Länderschreiben vom 11. August 2025 ausgegeben, das gegenüber dem Vierten Länderschreiben vom 30. Mai 2024 Aktualisierungen und Neuerungen enthält.

Die Änderungen zur vorherigen Version können Sie anhand der Vergleichsversion (Anlage 4) nachvollziehen.

Die Erwägungsgrund 4 betreffende wesentliche Neuerung finden Sie unter Ziffer 8.7. Danach soll nun ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, der nach dem Inkrafttreten des Verlängerungsbeschlusses am 13. August 2025 gestellt wird, durch die Ausländerbehörde abgelehnt werden, wenn der Person bereits vorübergehender Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird. Es wird unter Bezugnahme auf die im Erwägungsgrund 4 genannte Entscheidung des EuGH insbesondere darauf hingewiesen, dass die Antragstellung auf Gewährung vorübergehenden Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat allein nicht ausreicht, um den weiteren Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

Anlage

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025
- Empfehlung des Rates vom 22. Juli 2025 in englischer Sprache
- Fünftes Hinweisschreiben des BMI vom 11. August 2025
- Vergleichsversion Fünftes Länderschreiben
- Abbildungen ukrainischer Aufenthaltstitel (Vorder- und Rückseite)

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht.